

ZWECK UND ZIELE DES VERFAHRENS

>Zweck dieses Verfahrens ist es, dem *Whistleblower* eindeutige praktische Hinweise zum Gegenstand, zum Inhalt, zu den Empfängern und zu den Übermittlungsmethoden von Meldungen sowie zu den Formen des ihm gebotenen Schutzes zu geben.

RECHTSVORSCHRIFTEN

Das Gesetzesdekret Nr. 24/2023 ist die Umsetzung der EU-Richtlinie Nr. 2019/1937 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2019 zum Schutz von Personen, die Verstöße gegen das Recht der Europäischen Union melden, und zum Schutz der Personen, die Verstöße gegen die nationalen Gesetze melden.

Die neue Gesetzgebung sieht sowohl für öffentliche als auch für private Organisationen Pflichten vor, insbesondere: Alle öffentlichen Einrichtungen müssen interne Verfahren für die Bearbeitung der Meldungen vorsehen. Die gleiche Verpflichtung gilt auch für Einrichtungen aus der Privatwirtschaft, die ein Organisationsmodell gemäß dem Gesetzesdekret Nr. 231/2001 haben, und für alle privaten Organisationen mit mindestens 50 Mitarbeitern.

DEFINITIONEN

Whistleblower: die Person, die eine Meldung macht (Hinweisgeber) Whistleblowing: die Meldung oder das Meldeverfahren, das die Sicherheit und den Schutz des Whistleblowers gewährleisten soll

Whistleblowing-Manager: die Person, die bei STM für die Bearbeitung der Meldungen zuständig ist.

WER EINE MELDUNG MACHEN KANN

Eine Whistleblowing-Meldung kann von jeder Person eingereicht werden, die im Rahmen ihrer Tätigkeit Informationen über von der Organisation oder in ihrem Namen ausgeführte rechtswidrige Handlungen erhält.

Die folgenden Kategorien von Personen können mithilfe des Verfahrens eine Meldung machen:

- Angestellte
- Mitarbeiter
- Lieferanten, Unterauftragnehmer und deren Angestellte und Mitarbeiter
- Freiberuflich Arbeitende, Berater, Selbstständige
- Bezahlte oder unbezahlte freiwillige Mitarbeiter und Praktikanten
- Besitzer von Firmenanteilen oder Personen, die Verwaltungs-, Leitungs-, Aufsichts-, Kontroll- oder Vertretungsrollen innehaben
- Ehemalige Angestellte, ehemalige Mitarbeiter oder Personen, die eine der oben genannten Positionen nicht mehr ausüben



- Personen, die sich in einem Auswahlverfahren oder in der Probezeit befinden oder deren Rechtsverhältnis mit der Einrichtung noch nicht begonnen hat.

Das Verfahren schützt die Identität der Hinweisgeber und der Vermittler, d. h. der natürlichen Personen, die eine Meldung erstattende Person beim Verfahren unterstützen und im selben Arbeitsumfeld tätig sind.

WAS GEMELDET WERDEN KANN

Rechtswidrige Handlungen, von denen man bei der Arbeit Kenntnis erlangt hat, können gemeldet werden. Es können auch Informationen über Verhaltensweisen gemeldet werden, die darauf abzielen, Verstöße zu vertuschen, rechtswidrige Handlungen, die noch nicht begangen wurden, von denen der Hinweisgeber aber annimmt, dass sie beim Eintreten von konkreten, präzisen und übereinstimmenden Elementen geschehen könnten, begründete Verdachtsfälle

Die Meldungen können straf-, zivil-, verwaltungsrechtliche oder buchhalterische Straftaten sowie Verstöße gegen EU-Rechtsvorschriften betreffen.

Meldungen persönlicher Art oder Anfragen, die die Regelung des Arbeitsverhältnisses oder die Beziehungen zu Vorgesetzten oder anderen Kollegen betreffen gehören nicht zu den Themen dieses Verfahrens (z. B. den eigenen Arbeitsvertrag betreffende Angelegenheiten, die durch andere Verfahren von STM geregelt werden).

INHALT DER MELDUNGEN

Der Whistleblower muss alle zweckdienlichen Elemente angeben, damit ordnungsgemäße und angemessene Kontrollen und Überprüfungen durchgeführt werden können, um festzustellen, ob die gemeldeten Tatsachen zutreffend sind.

Zu diesem Zweck sollte die Meldung vorzugsweise die folgenden Elemente enthalten:

- Angaben zu der Person, die die Meldung verfasst, auch zu der Rolle oder Funktion oder der Beziehung zu dem Unternehmen STM;
- eine klare und vollständige Beschreibung der gemeldeten Tatsachen;
- falls bekannt, die Umstände (Zeit und Ort), unter denen sie begangen wurden;
- falls bekannt, die persönlichen Angaben oder andere Elemente (wie die Rolle, die Abteilung, in der die Tätigkeit ausgeübt wird), die eine Identifizierung der Person ermöglichen, die die gemeldeten Tatsachen begangen hat;
- die Angabe aller anderen Personen, die über den gemeldeten Sachverhalt berichten können:
- die Angabe von Dokumenten, falls vorhanden, die die Richtigkeit der Angaben bestätigen können;



 alle sonstigen Informationen, die bei der Überprüfung der gemeldeten Sachverhalte nützlich sein können.

Anonyme Meldungen, d.h. Meldungen, die keine Angaben zur Identifizierung ihres Verfassers enthalten, werden nur dann berücksichtigt, wenn sie hinreichend begründet und ausführlich sind, d.h. wenn sie Tatsachen und Sachverhalte in bestimmten Zusammenhängen aufzeigen können (z.B. durch Angabe bestimmter Namen oder Rollen, Erwähnung bestimmter Ämter, Verfahren oder Ereignisse usw.).

VORGEHENSWEISE ZUR ÜBERMITTLUNG DER MELDUNGEN

Die Meldungen müssen schriftlich und per Einschreiben wie folgt an STM übermittelt werden: In einem Umschlag mit dem Vermerk "vertraulich" an die Person, die Meldungen bearbeitet, in diesem Umschlag sind zwei weitere versiegelte Umschläge enthalten, von denen:

- der erste die Identifikationsdaten des Hinweisgebers und eine Kopie seines Personalausweises enthält;
- der zweite die eigentliche Meldung enthält.

WER DIE WHISTLEBLOWING-MELDUNGEN ENTGEGENNIMMT UND BEARBEITET

STM S.p.a. ernennt einen Whistleblowing-Manager, der für die Entgegennahme und Bearbeitung von Meldungen über rechtswidrige Handlungen zuständig ist.

FRISTEN FÜR DIE BEARBEITUNG VON MELDUNGEN

Der Whistleblowing-Manager:

- bestätigt dem Hinweisgeber innerhalb von 7 Tagen nach Eingang der Meldung, dass diese zur Kenntnis genommen wurde, und fordert ihn auf, auf eventuelle Anfragen in Bezug auf weitere Klärungen oder Ermittlungen zu antworten.
- gibt dem Whistleblower innerhalb von 3 Monaten ab dem Tag, an dem die Meldung zur Kenntnis genommen wurde, eine Rückmeldung (Rückmeldung über die Untersuchungen, die zur Überprüfung der in der Meldung enthaltenen Informationen durchgeführt

VERTRAULICHKEIT UND ANONYMITÄT

Der Whistleblowing-Beauftragte ist verpflichtet, Whistleblowing-Meldungen vertraulich zu behandeln. Informationen über die Identität des Hinweisgebers, der gemeldeten Person und jeder anderen Person, die in der Meldung erwähnt wird, werden nach den Regeln der Vertraulichkeit behandelt. Ebenso werden alle in der Meldung enthaltenen Informationen



vertraulich
Die Identität des Hinweisgebers darf ohne dessen Zustimmung nicht offengelegt werden.

DIE VERARBEITUNG DER PERSONENBEZOGENEN DATEN

Die eingehenden Meldungen, Untersuchungsaktivitäten und die Kommunikation zwischen dem Hinweisgeber und dem Whistleblowing-Beauftragten werden unter Beachtung Vertraulichkeits-Datenschutzanforderungen festgehalten und und aufbewahrt. Whistleblowing-Meldungen enthalten personenbezogene Daten und dürfen nur so lange verarbeitet und aufbewahrt werden, wie es für ihre Bearbeitung erforderlich ist: Diese Zeit umfasst die Analyse, die Untersuchungstätigkeiten und die Mitteilung der Ergebnisse sowie eine eventuelle zusätzliche Zeit für etwaige zusätzliche Kommentare. In keinem Fall werden die Meldungen länger als 5 Jahre aufbewahrt, nachdem das Ergebnis der Beurteilungsaktivitäten Hinweisgeber mitaeteilt Was den Zugriff auf die personenbezogenen Daten anbetrifft, so sind diese nur dem Whistleblowing-Beauftragten bekannt.

SICHERHEITSVORKEHRUNGEN UND SCHUTZMASSNAHMEN

Die Person, die in der Meldung als verantwortlich für die mutmaßliche rechtswidrige Handlung angegeben wird, genießt Schutzmaßnahmen für ihre Identität, die denen entsprechen, die für den Hinweisgeber und die anderen in der Meldung genannten Personen gelten.

Der Hinweisgeber genießt (wie die in der Meldung genannten Personen) Maßnahmen zum Schutz seiner Identität.

Der Hinweisgeber genießt ebenso Schutz vor jeder Form von Vergeltung oder Diskriminierung, die er aufgrund einer Meldung erfahren könnte.

Unter dem Begriff Vergeltungsmaßnahmen versteht man jede angedrohte oder effektive, direkte oder indirekte Handlung oder Unterlassung, die mit den Meldungen über tatsächliche oder vermutete rechtswidrige Verhaltensweisen zusammenhängt oder daraus resultiert und die einen physischen oder psychischen Schaden, eine Schädigung des Rufs der Person oder einen wirtschaftlichen Verlust verursacht oder verursachen kann.

Mögliche Formen von Diskriminierung sind:

- Entlassung, Suspendierung oder gleichwertige Maßnahmen;
- Herabstufung oder mangelnde Beförderung;
- Änderung der Aufgaben, Wechsel des Arbeitsortes, Gehaltskürzung, Änderung der Arbeitszeiten;
- Aussetzung der Ausbildung oder jede Einschränkung des Zugangs zur Ausbildung;
- negative Leistungsbeurteilungen oder Referenzen;
- Disziplinarmaßnahmen oder andere Sanktionen, einschließlich Geldstrafen;
- Nötigung, Einschüchterung, Belästigung oder Ausgrenzung;



- Diskriminierung oder benachteiligende Behandlung;
- die mangelnde Umwandlung eines befristeten Arbeitsvertrags in einen unbefristeten, wenn der Arbeitnehmer die berechtigte Erwartung einer solchen Umwandlung hatte;
- die Nichtverlängerung oder vorzeitige Auflösung eines befristeten Arbeitsvertrags;
- Schäden, einschließlich der Schädigung des Rufs einer Person, wirtschaftliche oder finanzielle Verluste, einschließlich des Verlusts von finanziellen Möglichkeiten und Einkommen;
- die Eintragung in unzulässige Listen auf der Grundlage einer formellen oder informellen Vereinbarung des Sektors oder der Branche, was dazu führen kann, dass die Person in diesem Sektor in Zukunft keine Beschäftigung mehr finden kann;
- die vorzeitige Beendigung oder Kündigung eines Vertrags über die Lieferung von Waren oder die Erbringung von Dienstleistungen; die Aufhebung einer Lizenz oder Genehmigung; die Aufforderung, sich einer psychiatrischen oder medizinischen Untersuchung zu unterziehen.

Der Hinweisgeber genießt zusätzlichen Schutz vor jeglicher Form von Diskriminierung. Zusätzlich zum Schutz der Vertraulichkeit bezüglich der Identität des Hinweisgebers und der in der Meldung angegebenen Personen sowie des Inhalts der Meldung gibt es noch weitere Arten von Schutz, die durch dieses Verfahren gewährleistet werden.

HAFTUNG DES WHISTLEBLOWERS

Dieses Verfahren beeinträchtigt nicht die strafrechtliche und arbeitsrechtliche Haftung des Hinweisgebers im Falle einer verleumderischen oder rufschädigenden Meldung gemäß dem Strafgesetzbuch und dem Artikel 2043 des Zivilgesetzbuches. Jede Form des Missbrauchs dieser Verfahrensweise, wie z.B. offensichtlich willkürliche Meldungen und/oder Meldungen mit dem alleinigen Ziel, der angegebenen Person oder anderen Personen zu schaden, sowie jede andere Form der missbräuchlichen Nutzung oder der vorsätzlichen Instrumentalisierung der zu diesem Verfahren gehörenden Aktivitäten, zieht ebenfalls eine Haftung auf arbeitsrechtlicher Ebene sowie bei allen anderen zuständigen Stellen nach sich.

14.12.2023 Die Direktion

Stefania Manganelli